

ius.focus

November 2021 Heft 11

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Nichtdringliche, notwendige bauliche Massnahmen an gemeinschaftlichen Teilen ohne Zustimmung der anderen Stockwerkeigentümer

Obligationenrecht (AT/BT)

Gescheiterter Aktienkauf für Bankkunden

Gesellschaftsrecht

Vorsorgliche Massnahme betreffend die Eintragung als alleiniges Mitglied des Verwaltungsrats einer Gesellschaft

Haftungspflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Beweislast und -mass in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung; Bedeutung des Privatgutachtens

Handels- und Wirtschaftsrecht

Pauschalgebühr trotz fehlender Meldepflicht eines Unternehmenszusammenschlusses

Zivilprozessrecht

Res iudicata-Wirkung einer Teilklage

SchKG

Abtretung von Nachlassaktiven nach Art. 230a SchKG

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Prozesskostenhilfe in der Schiedsgerichtsbarkeit

Strafrecht, Strafprozessrecht

Transmortale Anwaltsvollmacht

Anwaltsrecht

Gefahren langer Verfahren

ius.focus

Anwaltsrecht

☐ Gefahren langer Verfahren ☐

Art. 8 Abs. 1 lit. b, 12 lit. a und 17 BGFA

Bei einer strafrechtlichen Verurteilung eines Anwaltes, von der die Aufsichtsbehörde Kenntnis hat, soll diese prüfen, ob die Verurteilung für Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, erfolgt ist. [296]

Cour de justice GE ATA/812/2021 vom 10. August 2021 (nicht rechtskräftig)

Der im Kanton Genf registrierte Anwalt A. vertritt seit 2010 Herrn B. gegenüber Frau D., die ihrerseits vom Genfer Anwalt E. vertreten wird. B. und D. streiten sich um die Auflösung einer einfachen Gesellschaft, die das Restaurant C. geführt hat. Diese Auseinandersetzung führte zu zahlreichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren. So wurde 2006 ein von B. angestregtes Strafverfahren gegen Frau D., wegen verschiedener Vermögensdelikte im Zusammenhang mit der Führung des Restaurants C. eingestellt, dies insbesondere, weil in einem Zivilverfahren das Bestehen eines Konkubinats und einer einfachen Gesellschaft zwischen B. und D. als nicht glaubwürdig gemacht eingestuft wurde. In einem arbeitsrechtlichen Verfahren wurde D. 2008 verurteilt, B. Lohn zu bezahlen. Das Restaurant C. wurde durch D. im 2008 veräussert. 2012 wurde in einem Zivilverfahren festgestellt, dass eine einfache Gesellschaft zwischen B. und D. bestand. D. bestritt in diesem Verfahren ein Konkubinats.

2014 richtete A. Schreiben an den Genfer Regierungsrat und Grossen Rat, in denen Vorwürfe gegen E., dessen Klientin und die Genfer Justiz erhoben wurden und die Einsetzung von speziellen Kommissionen gefordert wurde. In der Folge wurden diverse Verfahren eingeleitet. Die Disziplinarkommission der Genfer Advokatenkammer sprach am 6. März 2017 eine Busse von 10 000 Franken gegen A. aus. Diese Entscheidung wurde der Commission du barreau übermittle. Das Bundesgericht bestätigte in BGer 6B_1254/2019, 6B_1290/2019, 6B_1296/2019 und 6B_1297/2019 vom 16. März 2020 die Verurteilung von A. und B. wegen übler Nachrede. Nach Erhalt dieses Bundesgerichtsent-scheides setzte die Commission du barreau A. eine Frist

zur Stellungnahme. Dieser begehrte sodann den Ausstand sämtlicher Mitglieder der Kommission, u.a. weil E. Ersatzmitglied dieser ist. Das Ausstandsbegehren gegen die gesamte Kommission wurde abgewiesen. Am 8. Februar 2021 sprach die Kommission einen Verweis gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. b BGFA aus. Gegen diesen Entscheid rekurrierte A. beim Genfer Cour de justice.

Die Cour de justice führt in ihrem Entscheid aus, dass die Commission du barreau eine Verwaltungsbehörde ist und die sie betreffenden Ausstandsregeln weniger streng sind als diejenigen für die gerichtlichen Behörden. Von einem Ausstand sind jeweils individuelle Mitglieder der Behörde und nicht die Behörde als solche betroffen. A. hat keinerlei Ausstandsgründe bezüglich der einzelnen Kommissionsmitglieder substantiiert. Das Ausstandsbegehren wird daher (und aus anderen Gründen) abgewiesen.

Bei der Verteidigung der Interessen seiner Klienten muss ein Anwalt nicht die moderate Formulierung wählen. Unnötig aggressives Verhalten entspricht aber nicht der geforderten Sorgfalt gemäss Art. 12 lit. a BGFA. Ein Anwalt hat auch grosse Freiheit, Kritik an der Justiz anzubringen. Für ausserhalb eines Verfahrens erfolgte Aussagen gelten striktere Anforderungen. A. wurde rechtskräftig wegen übler Nachrede verurteilt, weil er in seinen Schreiben an die Genfer Behörden E. u.a. des Prozessbetruges beschuldigt hat. A. hat aus dem Verfahren seines Klienten eine persönliche Angelegenheit gemacht. Dieser Mangel an Distanz wird durch seine Argumentation, er sei Opfer eines politischen Prozesses, bestätigt. Ob auch E. gegen Berufspflichten verstossen hat, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Verfehlungen von E. entbinden A. nicht von einer sorgfältigen Berufsausübung. A. wirft der Commission du barreau vor, geprüft zu haben, ob die strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, erfolgt ist (Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA), was sie verneint hat. Die Cour de justice hält fest, dass die Prüfung dieser Frage Pflicht der Vorinstanz war. Die ausgesprochene Sanktion (Verweis) beanstandet die Cour de justice nicht.

Kommentar

Die Verfahren, die im besprochenen Entscheid erwähnt sind, lassen sich hier auch nicht ansatzweise zusammenfassen. Ob eine Vielzahl von Verfahren die Gefahr erhöht, dass ein Anwalt die notwendige Distanz verliert und sich zu sehr mit der Person und der Sache des Klienten identifiziert, sei hier offengelassen. Die hier referierte Angelegenheit zeigt aber, dass der Einsatz des Mittels eines Schreibens an zahlreiche Adressaten, in dem Gegenpartei und -anwalt hart angegangen werden, risikobehaftet ist.